

SO_GERICHTE STBER.2024.8 vom 26. November 2024

SO Obergericht, 2024-11-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2024.8

FR: SO_GERICHTE STBER.2024.8 du 26 novembre 2024

IT: SO_GERICHTE STBER.2024.8 del 26 novembre 2024

Erwägungen

E. 1

Am 5. Dezember 2022 kam es im [Untersuchungsgefängnis],

E. 1.1

Im vorliegenden Fall hat sich der Beschuldigte der Brandstiftung i.S.v. Art. 221 Abs. 1 StGB schuldig gemacht. Damit liegt eine Anlasstat für die sogenannte obligatorische Landesverweisung vor (Art. 66a Abs. 1 lit. i StGB). Für die rechtlichen Anforderungen an die obligatorische Landesverweisung kann stellvertretend auf die detaillierten Ausführungen der ersten Instanz (Ziff. IV. / Ziff. 1 ff. US 20 f.) verwiesen werden.

E. 1.2

Die Vorinstanz hat das Vorliegen eines Härtefalls verneint. Der Beschuldigte macht diesbezüglich keine Gründe geltend, weswegen diese Ausführungen nicht zutreffend sein sollten. Es ist erneut Folgendes festzustellen: Der Beschuldigte befindet sich wohl seit mindestens zehn Jahren in der Schweiz, hat sich aber weder in gesellschaftlicher noch in beruflicher Hinsicht irgendwie integrieren können. Er verbrachte seine prägenden Jugendjahre und die Adoleszenz [im Ausland]. Er reiste offiziell erst im Alter von 36 Jahren in die Schweiz ein. Hielt er sich vorher in der Schweiz auf, dann ohne gültigen Aufenthaltstitel, wobei er teilweise auch mit Einreiseverboten belegt worden war. Einer Arbeit oder sonstigen Beschäftigungen ging der Beschuldigte soweit ersichtlich nicht nach. In der Schweiz selbst verfügt der Beschuldigte gemäss eigenen Angaben – auch wenn er eine Schwester in [Ort 3] hat sowie eine Tante und deren Kinder in der Schweiz kennt (s. diesbezüglich die Angaben anlässlich der Berufungsverhandlung) – über keine Kernfamilie und auch über keine Partnerschaft oder sonstige nähere Bezugspersonen. Eine Betroffenheit von Art. 8 EMRK liegt damit nicht vor. Er hat kaum Beziehungen hier, spricht [eine Fremdsprache] und [eine weitere Fremdsprache], hingegen nur schlecht Deutsch. Er ist auch sonst in keiner Weise in der Schweiz integriert. Vielmehr wurde er wiederholt straffällig und verbrachte viele Jahre im Strafvollzug. Er muss als Kriminaltourist bezeichnet werden. Demgegenüber hat er [im Ausland] trotz einer noch ausstehenden Haftstrafe von zwei Jahren ein soziales Umfeld; die ihn betreffenden gesundheitlichen (Alters-)Beschwerden können auch [im Ausland] behandelt werden. Eine Unzumutbarkeit einer Rückkehr [ins Ausland] zu seiner Familie wurde vom Beschuldigten nicht behauptet, eine solche ist auch nicht ersichtlich. Im Gegenteil, anlässlich der bisherigen Einvernahmen gab der Beschuldigte deutlich zu verstehen, dass eine Rückkehr [ins Ausland] trotz noch ausstehenden Strafrests eine gute Option für ihn sei. Gemäss Vollzugsbericht der [JVA 1] vom 17. Oktober 2024 steht der Beschuldigte denn auch in regelmässigem Kontakt mit seiner Familie. Der Beschuldigte sagte ausserdem selber aus, dass er unbedingt wieder zurück in seine Heimat wolle (s. diesbezüglich auch die Angaben des Beschuldigten

anlässlich der Berufungsverhandlung). Schliesslich lag bislang eine Zustimmung der [ausländischen] Behörden für eine Rückübernahme des Beschuldigten vor (Zustimmung vormals gültig bis 29.05.2024, s. Migrationsakten 320). Es ist davon auszugehen, dass diese Zustimmung – da sich die zugrundeliegenden Verhältnisse nicht geändert haben – erneut verlängert werden wird. In Berücksichtigung sämtlicher Umstände ist somit festzustellen, dass kein schwerer persönlicher Härtefall vorliegt und eine Landesverweisung auszusprechen ist. Zu prüfen sind demnach die Dauer der Landesverweisung und deren Eintragung im SIS.

E. 1.3

Die Dauer der obligatorischen Landesverweisung beträgt zwischen fünf und 15 Jahre. Die Rechtsfolge einer Landesverweisung ist aufgrund des Verschuldens und der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu bestimmen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1508/2021 vom 05.12.2022 E. 4.2.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_924/2021 vom 15.11.2021 E. 4.3 mit Hinweisen). Die Dauer der Landesverweisung muss verhältnismässig sein (vgl. Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV, SR 101], Art. 36 Abs. 3 BV; Art. 8 Ziff. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK, SR 0.101]; Urteil des Bundesgerichts 6B_1508/2021 vom 05.12.2022 E. 4.2.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_924/2021 vom 15.11.2021 E. 4.3). Wie bei der Frage, ob überhaupt eine Landesverweisung auszusprechen ist, ist auch das private Interesse des von der Landesverweisung Betroffenen zu berücksichtigen. Bei der Bestimmung der Dauer der Landesverweisung ist nebst der Schwere der Straftat daher auch den persönlichen Umständen, insbesondere allfälligen familiären Bindungen der Person in der Schweiz oder einer aus einer langen Anwesenheit in der Schweiz folgenden Härte, Rechnung zu tragen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1079/2022 vom 08.02.2023 E. 9.2.1, Urteil des Bundesgerichts 6B_445/2021 vom 06.09.2021 E. 2; Urteil des Bundesgerichts 6B_249/2020 vom 27.05.2021 E. 6.2.1). Der Beschuldigte hat mit der Brandstiftung eine schwerwiegende Tat verübt; durch den Vollzug einer mehrjährigen Freiheitsstrafe hat er sich nicht beeindrucken lassen. Das öffentliche Interesse an einer Fernhaltung des Beschuldigten ist damit ausgesprochen hoch und eine Bindung des Beschuldigten an die Schweiz demgegenüber, wie bereits ausgeführt, kaum vorhanden. Dass das Tatverschulden noch als leicht gewertet wurde, ändert daran nichts. Die öffentlichen Interessen an der Wegweisung überwiegen die privaten Interessen des Beschuldigten in aller Deutlichkeit.

Die von der Vorinstanz angeordnete Dauer der Landesverweisung von acht Jahren trägt beim zur Verfügung stehenden Rahmen (5 – 15 Jahre) diesen Umständen Rechnung und ist zu bestätigen.

2. Eintragung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem

2.1. Rechtliche Grundlagen

2.1.1. Mit Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (nachfolgend: SIS-II-Verordnung, ABl. L 381 vom 28.12.2006) legten das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union fest, dass ein sog. «Schengener Informationssystem der zweiten Generation» («SIS II» oder auch weiterhin «SIS») eingerichtet wird. Dieses SIS II hat zum Ziel, nach Massgabe der genannten Verordnung anhand der über dieses System mitgeteilten Informationen ein hohes Mass an Sicherheit für die Europäische Union, einschliesslich der Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sowie des Schutzes der Sicherheit im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu gewährleisten (s. Art. 1 und Art. 2 SIS-II-Verordnung).

2.1.2. Gemäss Vor-Erwägung Satz 1 der SIS-II-Verordnung enthält das SIS Ausschreibungen zur Einreise- oder Aufenthaltsverweigerung. Die Zulässigkeit der

Ausschreibung von Drittstaatsangehörigen zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung im Schengener Informationssystem beurteilt sich vorliegend nach den Bestimmungen von Art. 20 ff. SIS-II-Verordnung. Die Ausschreibung der Landesverweisung im SIS bewirkt, dass der betroffenen Person die Einreise in das Hoheitsgebiet aller Schengen-Mitgliedstaaten grundsätzlich untersagt ist (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. d i.V.m. Art. 14 Abs. 1 der Verordnung [EU] Nr. 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen [Schengener Grenzkodex], ABl. L 77 vom 23.03.2016). Die übrigen Schengen-Staaten können die Einreise in ihr Hoheitsgebiet im Einzelfall aus humanitären Gründen oder Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen indes dennoch bewilligen (Art. 6 Abs. 5 Bst. c Schengener Grenzkodex; vgl. auch Art. 25 Abs. 1 Bst. a Visakodex). Die Souveränität der übrigen Schengen-Staaten wird insofern durch die in der Schweiz ausgesprochene Landesverweisung, welche ausschliesslich für das Hoheitsgebiet der Schweiz gilt (vgl. Art. 66a StGB), nicht berührt (BGE 146 IV 172 E. 3.2.3 m.w.Verw., u.a. auf das Urteil des Bundesgerichts 6B_509/2019 vom 29.08.2019 E. 3.3). 2.1.3. Ausschreibungen im Schengener Informationssystem dürfen gemäss dem in Art. 21 SIS-II-Verordnung verankerten Verhältnismässigkeitsprinzip nur vorgenommen werden, wenn die Angemessenheit, Relevanz und Bedeutung des Falles dies rechtfertigen. Voraussetzung für die Eingabe einer Ausschreibung zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung im SIS ist eine nationale Ausschreibung, die auf einer Entscheidung der zuständigen nationalen Instanz (Verwaltungsbehörde oder Gericht) beruht; diese Entscheidung darf nur auf der Grundlage einer individuellen Bewertung ergehen (Art. 24 Ziff. 1 SIS-II-Verordnung). Eine Ausschreibung ist insbesondere gerechtfertigt bei einem Drittstaatsangehörigen, der in einem Mitgliedstaat wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist (Art. 24 Ziff. 2 lit. a SIS-II-Verordnung) oder bei einem Drittstaatsangehörigen, gegen den ein begründeter Verdacht besteht, dass er schwere Straftaten begangen hat, oder gegen den konkrete Hinweise bestehen, dass er solche Taten im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates plant (Art. 24 Ziff. 2 lit. b SIS II-Verordnung). Das Bundesgericht und das Bundesverwaltungsgericht haben im Sinne einer Präzisierung festgehalten, dass die Bestimmung von Art. 24 Ziff. 2 lit. a SIS-II-Verordnung weder eine (konkrete) Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr noch einen Schuldspruch wegen einer Straftat, die mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist, verlangt. Vielmehr genügt, wenn der entsprechende Straftatbestand, dessen der Betroffene verurteilt wurde, eine Freiheitsstrafe im Höchstmass von einem Jahr oder mehr vorsieht. So wurde bspw. vom Bundesverwaltungsgericht die Zulässigkeit der Ausschreibung des Einreiseverbots im SIS bei einer Verurteilung der betroffenen Person wegen Hehlerei i.S.v. Art. 160 Ziff. 1 StGB zu einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen und einer Busse von CHF 700.00 bejaht, dies mit dem Hinweis, die Straftat erfülle den von Art. 24 Abs. 2 lit. a SIS II-Verordnung verlangten Schweregrad «bei Weitem» (BGE 147 IV 340 E. 4.4.1 m.Verw.a. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-7594-2014 vom 14.04.2016). Gemäss Bundesgericht ist indes im Sinne einer kumulativen Voraussetzung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob von der betroffenen Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht (Art. 24 Abs. 2 SIS-II-Verordnung, s. zum Ganzen stellvertretend das Urteil des Bundesgerichts 6B_1178/2019 vom 10.03.2021, insb. E. 4.3 m.w.Verw., u.a. auf BGE 146 IV 42 betreffend die grundsätzlichen Voraussetzungen der Ausschreibung). Was konkret unter den Begriff der «Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung» i.S.v.

Art. 24 Ziff. 2 lit. a SIS II-Verordnung zu subsumieren ist, wird in der Lehre und Rechtsprechung kontrovers diskutiert. Für die Darstellung von Fallbeispielen gemäss Bundesverwaltungsgericht kann an dieser Stelle auf das differenzierte Urteil des Bundesgerichts 6B_1178/2019 vom 10. März 2021 sowie den BGE 147 IV 340, E. 4.4 ff. (jeweils mit weiteren Hinweisen) verwiesen werden. Gemäss Bundesgericht sind an die Annahme einer solchen Gefahr zumindest keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Die Annahme einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung setzt im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung nicht zwingend eine Straftat von einer besonderen Schwere voraus. Nicht verlangt wird denn auch, dass das individuelle Verhalten der betroffenen Person eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend schwere Gefährdung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt (BGE 147 IV 340 Regeste m. Verw.a. E. 4.4 – E. 4.8).

2.2. Subsumtion Der Beschuldigte ist wegen vorsätzlicher Brandstiftung i.S.v. Art. 221 Abs. 1 StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 24 Monaten zu verurteilen. Der genannte Straftatbestand ist mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bedroht. Es handelt sich somit zweifelsohne um eine Straftat, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch in den übrigen Schengen-Staaten gefährdet. Dass er in den übrigen Schengen-Staaten eine Kernfamilie besitzen würde, weswegen eine Ausschreibung im System einer noch ausführlicheren Prüfung zu unterziehen wäre, wird nicht geltend gemacht und ist den Akten auch nicht zu entnehmen. Die Voraussetzungen zur Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem sind folglich erfüllt und der Beschuldigte ist im SIS auszuschreiben. Die Ausschreibung gilt auch für sämtliche Alias-Namen des Beschuldigten.

IX. Sicherungseinziehung Die Vorinstanz hat die gesetzlichen Grundlagen zur Einziehung beschlagnahmter Gegenstände gestützt auf Art. 69 StGB auf US 23 f. zutreffend dargelegt und in der Folge korrekt über das beschlagnahmte Feuerzeug entschieden. Der Beschuldigte hat das Feuerzeug zur Begehung einer vorsätzlichen Brandstiftung benutzt. Es ist somit einzuziehen und nach Rechtskraft des Urteils durch die Polizei Kanton Solothurn zu vernichten.

X. Kosten und Entschädigungen 1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist der erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsentscheid zu bestätigen. 2. Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung vollumfänglich. Der Schuldspruch wird bestätigt; auch die Sanktion von 24 Monaten Freiheitsstrafe bleibt bestehen. Es rechtfertigt sich daher, dem Beschuldigten auch die Kosten des zweitinstanzlichen Gerichtsverfahrens vollumfänglich aufzuerlegen. Die Urteilsgebühr wird ermessensweise auf CHF 6'000.00 festgesetzt. Zusammen mit den angefallenen Auslagen von CHF 300.00 hat der Beschuldigte demnach für das zweitinstanzliche Verfahren Gerichtskosten von CHF 6'300.00 zu bezahlen. 3. Die amtliche Verteidigerin, Advokatin Angela Agostino, macht in ihrer Honorarnote für das Berufungsverfahren einen Arbeitsaufwand von insgesamt 18.67 Stunden geltend. Dies ist angemessen. Hinzuzurechnen sind 3.5 Stunden für die Berufungsverhandlung und 0.5 Stunden für die Urteilseröffnung, ebenso 1.83 Stunden für Hin- und Rückfahrt. Es resultiert somit ein zu entschädigender Aufwand von 24.5 Stunden à CHF 190.00, ausmachend CHF 4'655.00. Hinzuzurechnen sind insgesamt CHF 1'166.95 an Auslagen (CHF 1'073.15 gemäss Honorarnote und CHF 93.80 an Kilometer-Entschädigung für die Urteilseröffnung) sowie CHF 471.60 an MwSt. (8.1 % von CHF 5'821.95). Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung wird demnach auf CHF 6'293.55 festgesetzt und ist vom Staat zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. 4. Ausgangsgemäss ist keine Genugtuung auszurichten. Demnach wird in Anwendung von Art. 40 StGB, Art. 47 StGB,

Art. 50 StGB, Art. 51 StGB, Art. 66a StGB, Art. 24 SIS-II-Verordnung, Art. 69 StGB, Art. 221 Abs. 1 StGB, Art. 122 ff. StPO, Art. 135 StPO, Art. 220 ff. StPO, Art. 229 ff. StPO, Art. 234 ff. StPO, Art. 267 StPO, Art. 335 ff. StPO, Art. 379 ff. StPO, Art. 391 Abs. 1 und Abs. 2 StPO, Art. 398 ff. StPO, Art. 416 ff. StPO, § 146 lit. c Gebührentarif, § 156 Gebührentarif, § 157 Gebührentarif, § 158 Gebührentarif beschlossen, festgestellt und erkannt : 1. A.____ hat sich der Brandstiftung, begangen am 5. Dezember 2022, schuldig gemacht. 2. A.____ wird zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 24 Monaten verurteilt. 3. An die Freiheitsstrafe gemäss Ziff. 2 vorstehend wird A.____ die bereits ausgestandene Sicherheitshaft im Umfang von 358 Tagen angerechnet. 4. Die von A.____ geltend gemachte Genugtuungsforderung wird abgewiesen. 5. Zur Sicherung des Strafvollzugs wird gegen A.____ Sicherheitshaft angeordnet, derzeit in der [JVA 1] (vgl. den separaten Beschluss des Obergerichts vom 26.11.2024). 6. A.____ wird für die Dauer von 8 Jahren des Landes verwiesen. 7. Die Landesverweisung wird im Schengener Informationssystem (SIS) ausgeschrieben. Die Ausschreibung gilt auch für allfällige Alias-Namen von A.____. 8. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 5 des Urteils des Amtsgerichts von Olten-Gösgen vom 7. November 2023 wird A.____ die beschlagnahmte Herrenbekleidung (je ein Oberteil und ein Unterteil) nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils auf entsprechendes Verlangen hin herausgegeben. Ohne entsprechendes Begehren werden die Gegenstände 30 Tage nach Eintritt der Rechtskraft durch die Polizei Kanton Solothurn vernichtet. 9. Das beschlagnahmte rosa Feuerzeug wird eingezogen und ist nach Rechtskraft des Urteils durch die Polizei Kanton Solothurn zu vernichten. 10. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 7 des Urteils des Amtsgerichts von Olten-Gösgen vom 7. November 2023 wird die Zivilforderung des [Untersuchungsgefängnisses] auf den Zivilweg verwiesen. 11. Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziffer 8 des Urteils des Amtsgerichts von Olten-Gösgen vom 7. November 2023 wurde die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A.____, Rechtsanwalt Cyrill Diem, im erstinstanzlichen Verfahren auf CHF 5'751.05 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn bezahlt. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.____ erlauben. 12. A.____ hat die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 6'000.00, total CHF 7'193.00, zu bezahlen. 13. Die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin von A.____, Rechtsanwältin Angela Agostino, wird für das Berufungsverfahren auf CHF 6'293.55 (Honorar CHF 4'655.00 [24.5 h à CHF 190.00], Auslagen CHF 1'166.95 und MwSt. CHF 471.60) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.____ erlauben. 14. A.____ hat die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 6'000.00, total CHF 6'300.00, zu bezahlen. Rechtsmittel : Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich. Im Namen der Strafkammer des Obergerichts Der
Präsident
Werner
Die Gerichtsschreiberin
Schenker Der vorliegende

Entscheid wurde vom Bundesgericht mit Urteil 6B_299/2025 vom 27. November 2025 bestätigt.

E. 1.4

Der allgemeine Teil des Strafgesetzbuches stellt eine Vielzahl von Sanktionen und Kombinationsmöglichkeiten der einzelnen Sanktionen zur Verfügung. Das Gesetz bestimmt nicht ausdrücklich, auf welche Art und Weise die Wahl der angemessenen Strafe zu erfolgen hat. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gelten hierfür die gleichen Regeln wie bei der Strafzumessung, namentlich das Gewicht der Tat und das Verschulden des Täters (vgl. BGE 120 IV 67). Weiter ist bei der Wahl der Sanktionsart als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen.

E. 1.5

Gemäss Art 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. In subjektiver Hinsicht relevantes Prognosekriterium ist insbesondere die strafrechtliche Vorbelastung (ausführlich BGE 134 IV 1 E. 4.2.1). Für den bedingten Vollzug genügt das Fehlen einer ungünstigen Prognose, d.h. die Abwesenheit der Befürchtung, der Täter werde sich nicht bewähren (BGE 134 IV 1 E. 4.2.2). Bereits in der bisherigen Praxis spielte die kriminelle Vorbelastung die grösste Rolle bei der Prognose künftigen Legalverhaltens (Günter Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II, Strafen und Massnahmen, 2. Auflage, Bern 2006, § 5 N 27). Allerdings schliessen einschlägige Vorstrafen den bedingten Vollzug nicht notwendigerweise aus (Roland M. Schneider / Roy Garré in: Niggli / Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Auflage, Basel 2019, Art. 42 StGB N 61). Der Strafaufschub wird lediglich bei einer klaren Schlechtprognose verwehrt. Dabei kommt es auf die Persönlichkeit des Verurteilten an. Diese erschliesst sich aus den Tatumständen, dem Vorleben, insb. Vortaten und Leumund, wobei auch das Nachtatverhalten miteinzubeziehen ist, ebenso die vermutete Wirkung der Strafe auf den Täter. Das Gericht hat eine Gesamtwürdigung aller prognoserelevanten Kriterien vorzunehmen und deren einseitige Berücksichtigung zu vermeiden. Dies gilt auch für das Prognosekriterium Vorstrafen. Dieses dürfte zwar ein durchaus gewichtiges darstellen, was aber, wie erwähnt, nicht heisst, dass Vorstrafen die Gewährung des bedingten Strafvollzuges generell ausschliessen. Dies hat allerdings auch im Umkehrschluss zu gelten: das Fehlen von Vorstrafen führt nicht zwingend zur Gewährung des bedingten Strafvollzuges, wenn die übrigen Prognosekriterien das klare Bild einer Schlechtprognose zu begründen vermögen. Allerdings ist doch wohl davon auszugehen, dass Ersttätern im Allgemeinen der bedingte Strafvollzug zu gewähren ist.

2. Konkrete Strafzumessung

2.1. Strafraumen und Wahl der Strafart Gemäss Art. 221 Abs. 1 StGB wird, wer vorsätzlich zum Schaden eines anderen oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft. Somit stellt sich die Frage nach der zu wählenden Strafart nicht; es ist zwingend eine Freiheitsstrafe auszusprechen. In Anwendung von Art. 40 Abs. 2 StGB ist von einem Strafraumen von mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bis zu 20 Jahren Freiheitsstrafe auszugehen.

2.2. Einsatzstrafe Der Beschuldigte hat unter Drapierung verschiedener brennbarer Materialien vorsätzlich seine Zelle im [Untersuchungsgefängnis] in Brand gesetzt und eine Feuersbrunst verursacht. Der Beschuldigte behändigte sich mehrerer brennbarer Materialien, die er auftürmte und

anzündete. Der Brand nahm ein solches Ausmass an, dass er nicht mehr durch den Beschuldigten selber bewältigt werden konnte; es musste sowohl eine Löschbombe eingesetzt als auch die Feuerwehr [von Ort 2] aufgeboten werden. Mit dem von ihm vorsätzlich verursachten Brand schädigte der Beschuldigte nicht nur sich selbst, sondern es entstand auch ein erheblicher Sachschaden am [Untersuchungsgefängnis]. Dieses setzte die Reparaturkosten auf gerundet CHF 22'000.00 fest. Es sind bei Brandlegungen weitaus höhere, allerdings auch geringere Schadenfolgen denkbar (für weitere Ausführungen betr. den Schaden ist ergänzend auf die zutreffenden Ausführungen der ersten Instanz in Ziff. II. / Ziff. 2.2. US 17 f. zu verweisen). Der Beschuldigte schuf aber durch das Feuer zudem eine Gemeingefahr. Der Beschuldigte zündete die Zelle zwar noch am vergleichsweise frühen Abend an, womit wahrscheinlich war, dass das Gefängnispersonal und die Feuerwehr schnell vor Ort sein konnten, wie dies denn auch geschah; dennoch muss die erhebliche Gefahr angemessen berücksichtigt werden. Im Untersuchungsgefängnis waren und sind zahlreiche weitere Insassen untergebracht, die sich nicht selber in Sicherheit bringen können. Ebenfalls ist rund um die Uhr Personal vor Ort. Durch den vom Beschuldigten gelegten Brand traten giftige Dämpfe in die Umgebung aus und es kam zu erheblichen Russpartikeln, die hätten eingeatmet werden und zu Verletzungen hätten führen können. Eine durch das Personal des UG verwendete Löschbombe erzielte nicht den gewünschten Effekt. Ebenfalls grenzen ans Untersuchungsgefängnis weitere Gebäude an. Dass das Feuer nicht noch grösser wurde und keine weiteren Personen oder Gegenstände beschädigt wurden, ist damit lediglich dem Eingreifen des Personals und der Feuerwehr zu verdanken und nicht dem Beschuldigten. Dass dieser noch selbst versucht hatte, den Brand zu löschen und auch den Notrufknopf drückte, damit der Brand schneller entdeckt wurde, kann kaum zu Gunsten des Beschuldigten berücksichtigt werden, zumal der Beschuldigte den Knopf erst drückte, als er das Feuer selber nicht mehr kontrollieren konnte und sich selber in Gefahr sah. Er handelte somit aus egoistischen Beweggründen. Das Verschulden des Beschuldigten kann in Anbetracht aller Umstände nicht mehr als sehr leicht bezeichnet werden, d.h. es ist nicht mehr auf der untersten Stufe des Strafrahmens anzusiedeln. Es sind wesentlich leichtere Formen der Brandstiftung denkbar, insbesondere aufgrund der Grösse der Liegenschaft und der Anzahl der sich in der Liegenschaft befindlichen, grossmehrheitlich eingeschlossenen Personen und der dadurch geschaffenen Gemeingefahr. Der Beschuldigte handelte hinsichtlich des Drittschadens direktvorsätzlich und hinsichtlich der Verursachung einer Feuersbrunst und der Schaffung einer Gemeingefahr zumindest eventualvorsätzlich. Bis heute nicht restlos geklärt sind die Beweggründe des Beschuldigten. Nach Berücksichtigung der subjektiven Tatkomponente ist das Verschulden im mittleren Bereich des untersten Verschuldensdrittels anzusiedeln. Aufgrund des weiten Strafrahmens von einem Jahr bis zu 20 Jahren Freiheitsstrafe rechtfertigt sich – auch im Vergleich mit weiteren durch die Strafkammer des Obergerichts beurteilten Fällen – eine Einsatzstrafe von 36 Monaten.

2.3. Täterkomponenten

2.3.1. In Bezug auf das Vorleben

kann auf die diesbezügliche Zusammenfassung im vorinstanzlichen Urteil verwiesen werden (Ziff. II. / Ziff. 2.3. US 18 f.). Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz, welche von einer leicht strafmindernden Wirkung der Kindheit und Jugend des Beschuldigten ausging, ist dieser Punkt in der Strafzumessung vorliegend neutral zu werten. Aus den biographischen Daten ergeben sich insbesondere mit dem erlebten Heimaufenthalt und den daraus gemachten Erfahrungen zwar einige Anhaltspunkte für eine schwierige Kindheit oder Jugend, die grundsätzlich eine Strafminderung zu rechtfertigen vermöchten. Weitere Angaben zu den konkreten Umständen – da sie auch nicht Gegenstand des vorliegenden

Verfahrens bildeten – sind den Angaben des Beschuldigten aber nicht zu entnehmen. Ohne die Umstände eines Heimaufenthalts in der Jugend bagatellisieren zu wollen, ist eine Beurteilung desselben zu Gunsten oder Ungunsten des Beschuldigten aufgrund der fehlenden Angaben vorliegend verwehrt. Den Akten lassen sich keine Hinweise darauf entnehmen, dass es dem Beschuldigten aus persönlichen Gründen verunmöglicht oder sonderlich erschwert gewesen wäre, sich rechtskonform zu verhalten. 2.3.2. Strafschärfend zu berücksichtigen sind dagegen die Vorstrafen des Beschuldigten. Gemäss Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister vom 25. Oktober 2024 ist der Beschuldigte bereits wie folgt strafrechtlich in Erscheinung getreten: Mit Urteil des Tribunal de police Genève wurde der Beschuldigte am 13. September 2011 wegen mehrfacher Sachbeschädigung, mehrfachen Hausfriedensbruchs und mehrfachen Diebstahls zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 14 Monaten verurteilt; Mit Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 13. Juni 2018 wurde der Beschuldigte wegen mehrfacher Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz, wegen versuchten rechtswidrigen Aufenthalts i.S. des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer, wegen mehrfacher rechtswidriger Einreise i.S. des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer, wegen mehrfacher Vergehen gegen das Waffengesetz, wegen versuchten Hausfriedensbruchs, wegen mehrfacher Sachbeschädigung, wegen mehrfachen Hausfriedensbruchs, wegen versuchten Raubes mit qualifizierter Einwirkung auf das Opfer, wegen mehrfachen Diebstahls mit gefährlicher Waffe sowie wegen mehrfach versuchten Diebstahls mit gefährlicher Waffe zu einer Freiheitsstrafe von neun Jahren verurteilt. Der Beschuldigte ist demnach zwar nicht einschlägig, aber doch mehrfach vorbestraft. Es hat angesichts der erheblichen Delinquenz eine Erhöhung der Einsatzstrafe um drei Monate zu erfolgen. 2.3.3. Betreffend Nachtatverhalten ist auszuführen, dass der Beschuldigte sämtliche Vorhalte konstant bestreitet. Dies ist jedoch sein gutes Recht als Beschuldigter und darf ihm nicht zum Nachteil gereichen. Positiv zu erwähnen ist das aktuell eher positive Verhalten des Beschuldigten im Vollzug. Gemäss Vollzugsbericht vom 17. Oktober 2024 sei es beim Beschuldigten zu einem sichtbaren Wandel gekommen. Gegenüber dem anwesenden Personal zeige sich der Beschuldigte anständig und korrekt; die vorherigen Beleidigungen gegen das Personal seien nicht mehr vorgekommen. Es sei nun sogar so, dass der Beschuldigte bei den Verschiebungen mit dem anwesenden Personal Gespräche über diverse Themen führe. Er mache seit dem Erstehen seiner vorherigen Gefängnisstrafe einen viel um- und zugänglicheren Eindruck. So könne bei den geführten Gesprächen auch wieder ein Lachen vernommen werden. Nach wie vor bereite dem Beschuldigten die angehende Sozialhündin der Sicherheitsabteilung sichtlich Freude. Im Umgang mit dem Hund zeige er sich sehr liebevoll und kümmernd. Auch zu sämtlichen Mitgefangenen pflege er einen sehr anständigen und korrekten Umgang. Der Beschuldigte habe bis anhin nicht disziplinarisch belangt werden müssen (OGer 073 ff., S. 2). Wenn es auch positiv zu erwähnen ist, dass es nicht mehr zu renitentem Verhalten des Beschuldigten wie Beleidigungen gegenüber dem Personal oder Verschmieren der Zelle mit Kot und Urin gekommen ist (s. Migrationsakten 177), so stellt das aktuelle Verhalten des Beschuldigten grundsätzlich nichts anderes dar, als das, was erwartet werden darf. Das Vollzugsverhalten wirkt sich demnach neutral aus. 2.3.4. In Bezug auf die persönlichen Verhältnisse ist Folgendes auszuführen: Der Beschuldigte befand sich mehrere Jahre im Strafvollzug, derzeit befindet er sich in Sicherheitshaft. Er verfügt demzufolge aktuell über keinerlei persönliches Einkommen. Er hat regelmässig per Videochat Kontakt zu seiner Familie (s. diesbezüglich den Vollzugsbericht der [JVA 1] vom 17.10.2024, OGer 073 ff.). Die

aktuellen persönlichen Verhältnisse sind insgesamt nicht negativ zu gewichten. Auch hier ist eine neutrale Wertung angezeigt. 2.3.5. Eine Strafminderung aufgrund der Folgen der Tat für den Beschuldigten selbst kann entgegen den Ausführungen der Verteidigung nur gering ausfallen. Der Beschuldigte befand sich zwar unbestritten in einer nicht nur psychisch, sondern auch physisch schwierigen Situation, als seine Zelle brannte. Es mag auch zutreffen, dass der Beschuldigte sich selbst schädigte und sich Verbrennungen an rund 1 % der Körperoberfläche sowie ein leichtes Schädel-Hirn-Trauma zuzog. Auch wenn er (abgesehen vom Eigentum des Untersuchungsgefängnisses) sich selbst schädigte, hat er sich nichtsdestotrotz selbst dazu entschieden, seine Zelle anzuzünden. Über sein Motiv ist nichts bekannt, das die Umstände anders beleuchten würde. Weitere Schädigungen gesundheitlicher Natur wurden zwar geltend gemacht, sind aber nicht objektiv belegt. Die Strafminderung hat lediglich im Umfang von einem Monat zu erfolgen. Ein Absehen von der Bestrafung i.S.v. Art. 54 StGB fällt aus den genannten Gründen ebenfalls ausser Betracht. 2.3.6. Nicht gefolgt werden kann der Verteidigung, wenn sie eine Strafmilderung i.S.v. Art. 48 StGB fordert. Der Beschuldigte hat weder aus achtenswerten Beweggründen noch in schwerer Bedrängnis gehandelt, ebensowenig unter dem Eindruck einer schweren Drohung oder auf Veranlassung einer Person, der er Gehorsam schuldet oder von der er abhängig ist. Eine Anwendung von Art. 48 Abs. 1 lit. a StGB fällt damit ausser Betracht. Ebensowenig hat er – wie ebenfalls geltend gemacht – in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung gehandelt. Auch Art. 48 Abs. 1 lit. c StGB gelangt damit nicht zur Anwendung. Schliesslich kann nicht von sog. tätiger Reue i.S.v. Art. 48 Abs. 1 lit. d StGB ausgegangen werden, einzig weil der Beschuldigte einen Löschversuch zu seinen Gunsten unternommen hat. 2.3.8. Die Verteidigung macht schliesslich eine Verletzung des Beschleunigungsgebots geltend. Eine solche ist jedoch nicht auszumachen. Dabei ist von folgenden Eckdaten auszugehen: 05.12.2022: Brand; 28.04.2023: Anklageschrift; 07.11.2023: Erstinstanzliches Urteil 26.11.2024: Zweitinstanzliches Urteil Es ist festzustellen, dass sowohl die Staatsanwaltschaft wie auch das erstinstanzliche Gericht das Verfahren beförderlich behandelt haben. Die vorliegenden Zeiträume sind in sämtlichen Punkten verhältnismässig und insgesamt nicht zu beanstanden. Konkrete Verletzungen des Beschleunigungsgebots sind keine auszumachen. Ein Abzug im Strafmass für eine angebliche Verletzung des Beschleunigungsgebots hat nicht stattzufinden. 2.3.9. Es ist festzustellen, dass im vorliegenden Verfahren das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 Satz 1 StPO zur Anwendung gelangt, wonach die Rechtsmittelinstanz Entscheide nicht zum Nachteil der beschuldigten oder verurteilten Person abändern darf, wenn das Rechtsmittel nur zu deren Gunsten ergriffen worden ist. In casu bleibt es somit – auch wenn nach Berücksichtigung der Täterkomponenten eine Freiheitsstrafe von 38 Monaten resultieren würde – bei einer Freiheitsstrafe von

E. 5

Mit Verfügung vom 1. Juni 2023 wurden die Parteien zur Hauptverhandlung vor das Amtsgericht von Olten-Gösgen auf den

E. 5.1

Gestützt auf vorstehende Ausführungen hat der Sachverhalt, wie er in der Anklageschrift vom 28. April 2023 geschildert ist, als erstellt zu gelten.

E. 5.2

Vor diesem Hintergrund kann der Sachverhalt, wie er in der ergänzten Anklageschrift vom 7. November 2023 (AS 250 f.) betreffend eine angebliche fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst i.S.v. Art. 222 Abs. 1 StGB, evtl. mit Gefährdung von Leib und Leben von Menschen i.S.v. Art. 222 Abs. 2 StGB, wiedergegeben ist, nicht erstellt werden. V.

Rechtliche Würdigung 1. Vorbemerkung Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen zur Beschränkung der Begründungspflicht (Ziff. IV. / Ziff. 2) und in entsprechender Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO kann für die rechtlichen Anforderungen an die Straftatbestände der Brandstiftung i.S.v. Art. 221 Abs. 1 StGB und der qualifizierten Brandstiftung i.S.v. Art. 221 Abs. 2 StGB auf die zutreffenden Ausführungen der ersten Instanz (Ziff. I. / Ziff. 3.1. US 14 bzw. Ziff. I. / Ziff. 3.2. US 14 f.) verwiesen werden. 2. Subsumtion 2.1. Hinsichtlich des objektiven Tatbestandes der Brandstiftung gemäss Art. 221 Abs. 1 StGB bejaht die Vorinstanz sowohl das Erfordernis der Feuersbrunst (Ziff. I. / Ziff. 3.3.1. US 15) als auch einen Schaden. Der Beschuldigte habe den objektiven Tatbestand verwirklicht. 2.2. Hinsichtlich des subjektiven Tatbestandes führt die Vorinstanz aus, der Beschuldigte habe in seiner Zelle und damit in einem Innenraum seine Matratze sowie weitere verfüg- und brennbare Materialien in Brand gesetzt. Ihm habe bewusst sein müssen, dass durch sein Handeln ein Brand entstehen könne, welchen er selbständig nicht mehr löschen könne. Ebenso sei ihm zweifelsohne klar gewesen, dass er durch das Anzünden der Matratze und der übrigen brennbaren Materialien die Gefängniszelle und damit das Eigentum eines Dritten beschädigen werde. Das Verhalten des Beschuldigten zeuge zumindest von Gleichgültigkeit, was die Verursachung eines durch ihn nicht mehr beherrschbaren Brandes angehe. Die Möglichkeit, dass er den Brand nicht mehr selber beherrschen können werde, müsse für ihn derart offensichtlich gewesen sein, dass davon auszugehen sei, dass er die Verursachung einer solchen Feuersbrunst zumindest in Kauf genommen habe. Mithin habe der Beschuldigte auch den subjektiven Tatbestand von Art. 221 Abs. 1 StGB erfüllt (US 15 f.). Diesen Ausführungen ist zuzustimmen. Der Beschuldigte hat erwiesenermassen nicht nur die Matratze in Brand gesteckt, sondern er hat auch noch persönliche Textilien sowie Kissen, Duvet und damit zusätzlich brennbares Material neben die Matratze gelegt. Er wollte sicherstellen, dass der von ihm gelegte Brand sich nicht nur auf einen kleinen Ort beschränkt, sondern tatsächlich ein grosses Ausmass erreicht. Die Möglichkeit, dass der Brand schliesslich so gross werden könnte, dass er von ihm nicht mehr zu beherrschen war, musste sich ihm insbesondere aufgrund der Drapierung unzähliger Brennmaterialien als überwiegend wahrscheinlich aufdrängen, womit er ihn zumindest in Kauf nahm. Bringt die Verteidigung vor, der Beschuldigte habe den Brand nicht vorsätzlich gelegt, da man ihm ansonsten zugleich Suizidalität unterstellen müsse, so kann darauf nicht abgestellt werden. Der Beschuldigte befand sich im Tatzeit bereits seit mehreren Jahren im Strafvollzug und er wusste, wie die Abläufe in den Gefängnissen ausgestaltet sind. Insbesondere wusste er um die bestehenden Sicherheitskonzepte wie bspw. die ständige Anwesenheit des Gefängnispersonals, den Betrieb mehrerer Kameras, das Vorhandenseins eines Notrufknopfs und um die Möglichkeit einer Evakuierung. Er konnte somit davon ausgehen, dass das Gefängnispersonal alles daran setzen würde, ihn rechtzeitig zu retten. Ein Vorsatz in Bezug auf die Verursachung einer Feuersbrunst muss entsprechend nicht zwingend auch einen Eventualvorsatz hinsichtlich des eigenen Todes implizieren, wie dies die Verteidigung vorbringt. Es ist in Bezug auf die Verursachung einer Feuersbrunst zumindest von Eventualvorsatz auszugehen. Direkter Vorsatz schliesslich liegt vor hinsichtlich der Verursachung eines Schadens am [Untersuchungsgefängnis]. Sowohl der objektive wie auch der subjektive Tatbestand

von Art. 221 Abs. 1 StGB ist demnach erfüllt. 2.3. Aufgrund des Verschlechterungsverbots nach Art. 391 Abs. 2 StPO erübrigen sich Ausführungen betreffend den qualifizierten Tatbestand gemäss Art. 221 Abs. 2 StGB. 2.4. Es sind keine Rechtfertigungs- und/oder Schuldausschlussgründe ersichtlich; entsprechendes wurde vom Beschuldigten denn auch nicht geltend gemacht. Der Beschuldigte hat sich somit der Brandstiftung im Sinne von Art. 221 Abs. 1 StGB, begangen am 5. Dezember 2022, schuldig gemacht. 2.5. Nach dem Gesagten erfolgt kein Schuldspruch wegen fahrlässiger Verursachung einer Feuerbrunst i.S.v. Art. 222 Abs. 1 StGB, evtl. mit Gefährdung von Leib und Leben von Menschen i.S.v. Art. 222 Abs. 2 StGB. Entsprechend kann auch offen bleiben, ob – wie von der Verteidigung geltend gemacht – diesbezüglich vor erster Instanz allenfalls eine Gehörsverletzung stattgefunden hat. VI. Strafzumessung 1. Rechtliches

E. 7

Die Zivilforderung des [Untersuchungsgefängnisses] wird auf den Zivilweg verwiesen.

E. 8

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A.____, Rechtsanwalt Cyrill Diem, wird auf CHF 5'751.05 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.____ erlauben.

E. 9

Mit Eingabe vom 15. November 2023 meldete der Beschuldigte gegen das Urteil des Amtsgerichts von Olten-Gösgen vom 7. November 2023 die Berufung an (AS 264 f.).

E. 10

Mit Eingabe vom 15. November 2023 bat der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Cyrill Diem, das Gericht darum, ihn als amtlichen Verteidiger aus seinem Mandat zu entlassen. Das Vertrauensverhältnis zum Beschuldigten sei nachhaltig gestört und der Beschuldigte wünsche explizit, fortan von einem anderen Rechtsvertreter verteidigt zu werden (AS 266 f.). Gestützt auf die Eingabe von Advokatin Angela Agostino vom 27. November 2023 (AS 271 f.) ordnete das Gericht am 14. Dezember 2023 mit Wirkung ab 27. November 2023 die Einsetzung derselben als amtliche Verteidigerin des Beschuldigten an (AS 282 f.).

E. 11

Mit Verfügung vom 21. Dezember 2023 legte der Amtsgerichtspräsident von Olten-Gösgen weitere Einzelheiten betreffend die – zwischenzeitlich erneut in der [JVA 1] vollzogene – Sicherheitshaft des Beschuldigten fest (AS 288 f.).

E. 12

Nachdem den Parteien das begründete Urteil zugestellt worden war (AS 322 betreffend den Beschuldigten: 08.02.2023; für die Staatsanwaltschaft liegt keine Empfangsbestätigung in den Akten), erklärte der Beschuldigte am 28. Februar 2023 die Berufung (Akten des Obergerichts [OGer] 010). Beantragt wurde die vollumfängliche Aufhebung des Urteils des Richteramtes Olten-Gösgen vom 7. November 2023, ein Freispruch in sämtlichen Anklagepunkten, der Verzicht auf die Anordnung einer Landesverweisung und die Ausrichtung einer Genugtuung sowie von Schadenersatz für die erstandene Haft (zzgl. 5 % Zins seit mittlerem Verfall), dies unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

E. 13

Am 1. März 2024 verfügte die Vizepräsidentin der Strafkammer des Obergerichts die Fortführung der Sicherheitshaft gegen den Beschuldigten für die Dauer des Berufungsverfahrens (OGer 022 ff.).

E. 14

Am 4. März 2024 gab die Staatsanwaltschaft bekannt, auf die Einreichung einer Anschlussberufung zu verzichten (AS 027).

E. 15

Mit Urteil vom 17. April 2024 wies das Bundesgericht die Beschwerde des Beschuldigten gegen die Verfügung des Obergerichts vom 1. März 2024 betreffend die Verlängerung der Sicherheitshaft für die Dauer des Berufungsverfahrens ab (Urteil des Bundesgerichts 7B_71/2024 vom 17.04.2024, AS 045 ff.).

E. 16

Mit Verfügung vom 24. Juni 2024 wurden die Parteien zur Verhandlung vor das Berufungsgericht auf den 26. November 2024 vorgeladen; der Privatklägerin wurde das Erscheinen an der Verhandlung freigestellt (OGer 053 ff.).

E. 17

Am 8. Oktober 2024 reichte das Migrationsamt dem Berufungsgericht die von Amtes wegen edierten Migrationsakten des Beschuldigten ein (OGer 071 f., in elektronischer Ausführung).

E. 18

Am 17. Oktober 2024 liess die [JVA 1] dem Berufungsgericht einen aktuellen Bericht betreffend den Vollzug des Beschuldigten zukommen (OGer 073 ff.).

E. 19

Mit Verfügung vom 25. Oktober 2024 wurde den Parteien ein aktueller Strafregisterauszug des Beschuldigten zur Kenntnis gebracht (OGer 076 ff.).

E. 20

f.) verwiesen werden.

1.2. Die Vorinstanz hat das Vorliegen eines Härtefalls verneint. Der Beschuldigte macht diesbezüglich keine Gründe geltend, weswegen diese Ausführungen nicht zutreffend sein sollten. Es ist erneut Folgendes festzustellen:

Der Beschuldigte befindet sich wohl seit mindestens zehn Jahren in der Schweiz, hat sich aber weder in gesellschaftlicher noch in beruflicher Hinsicht irgendwie integrieren können. Er verbrachte seine prägenden Jugendjahre und die Adoleszenz [im Ausland]. Er reiste offiziell erst im Alter von 36 Jahren in die Schweiz ein. Hielt er sich vorher in der Schweiz auf, dann ohne gültigen Aufenthaltstitel, wobei er teilweise auch mit Einreiseverboten belegt worden war. Einer Arbeit oder sonstigen Beschäftigungen ging der Beschuldigte soweit ersichtlich nicht nach. In der Schweiz selbst verfügt der Beschuldigte gemäss eigenen Angaben ■ auch wenn er eine Schwester in [Ort 3] hat sowie eine Tante und deren Kinder in der Schweiz kennt (s. diesbezüglich die Angaben anlässlich der Berufungsverhandlung) ■ über keine Kernfamilie und auch über keine Partnerschaft oder

sonstige nähere Bezugspersonen. Eine Betroffenheit von Art. 8 EMRK liegt damit nicht vor. Er hat kaum Beziehungen hier, spricht [eine Fremdsprache] und [eine weitere Fremdsprache], hingegen nur schlecht Deutsch. Er ist auch sonst in keiner Weise in der Schweiz integriert. Vielmehr wurde er wiederholt straffällig und verbrachte viele Jahre im Strafvollzug. Er muss als Kriminaltourist bezeichnet werden. Demgegenüber hat er [im Ausland] trotz einer noch ausstehenden Haftstrafe von zwei Jahren ein soziales Umfeld; die ihn betreffenden gesundheitlichen (Alters-)Beschwerden können auch [im Ausland] behandelt werden. Eine Unzumutbarkeit einer Rückkehr [ins Ausland] zu seiner Familie wurde vom Beschuldigten nicht behauptet, eine solche ist auch nicht ersichtlich. Im Gegenteil, anlässlich der bisherigen Einvernahmen gab der Beschuldigte deutlich zu verstehen, dass eine Rückkehr [ins Ausland] trotz noch ausstehenden Strafrests eine gute Option für ihn sei. Gemäss Vollzugsbericht der [JVA 1] vom 17. Oktober 2024 steht der Beschuldigte denn auch in regelmässigem Kontakt mit seiner Familie. Der Beschuldigte sagte ausserdem selber aus, dass er unbedingt wieder zurück in seine Heimat wolle (s. diesbezüglich auch die Angaben des Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung). Schliesslich lag bislang eine Zustimmung der [ausländischen] Behörden für eine Rückübernahme des Beschuldigten vor (Zustimmung vormals gültig bis 29.05.2024, s. Migrationsakten 320). Es ist davon auszugehen, dass diese Zustimmung ■ da sich die zugrundeliegenden Verhältnisse nicht geändert haben ■ erneut verlängert werden wird.

1.3. Die Dauer der obligatorischen Landesverweisung beträgt zwischen fünf und 15 Jahre. Die Rechtsfolge einer Landesverweisung ist aufgrund des Verschuldens und der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu bestimmen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1508/2021 vom 05.12.2022 E. 4.2.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_924/2021 vom 15.11.2021 E. 4.3 mit Hinweisen). Die Dauer der Landesverweisung muss verhältnismässig sein (vgl. Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV, SR 101], Art. 36 Abs. 3 BV; Art. 8 Ziff. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK, SR 0.101]; Urteil des Bundesgerichts 6B_1508/2021 vom 05.12.2022 E. 4.2.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_924/2021 vom 15.11.2021 E. 4.3). Wie bei der Frage, ob überhaupt eine Landesverweisung auszusprechen ist, ist auch das private Interesse des von der Landesverweisung Betroffenen zu berücksichtigen. Bei der Bestimmung der Dauer der Landesverweisung ist nebst der Schwere der Straftat daher auch den persönlichen Umständen, insbesondere allfälligen familiären Bindungen der Person in der Schweiz oder einer aus einer langen Anwesenheit in der Schweiz folgenden Härte, Rechnung zu tragen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1079/2022 vom 08.02.2023 E. 9.2.1, Urteil des Bundesgerichts 6B_445/2021 vom 06.09.2021 E. 2; Urteil des Bundesgerichts 6B_249/2020 vom 27.05.2021 E. 6.2.1).

Der Beschuldigte hat mit der Brandstiftung eine schwerwiegende Tat verübt; durch den Vollzug einer mehrjährigen Freiheitsstrafe hat er sich nicht beeindruckt lassen. Das öffentliche Interesse an einer Fernhaltung des Beschuldigten ist damit ausgesprochen hoch und eine Bindung des Beschuldigten an die Schweiz demgegenüber, wie bereits ausgeführt, kaum vorhanden. Dass das Tatverschulden noch als leicht gewertet wurde, ändert daran nichts. Die öffentlichen Interessen an der Wegweisung überwiegen die privaten Interessen des Beschuldigten in aller Deutlichkeit. Die von der Vorinstanz angeordnete Dauer der Landesverweisung von acht Jahren trägt beim zur Verfügung stehenden Rahmen (5 ■ 15 Jahre) diesen Umständen Rechnung und ist zu bestätigen.

2. Eintragung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem

2.1. Rechtliche Grundlagen

2.1.1. Mit Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (nachfolgend: SIS-II-Verordnung, ABl. L 381 vom 28.12.2006) legten das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union fest, dass ein sog. «Schengener Informationssystem der zweiten Generation» («SIS II» oder auch weiterhin «SIS») eingerichtet wird. Dieses SIS II hat zum Ziel, nach Massgabe der genannten Verordnung anhand der über dieses System mitgeteilten Informationen ein hohes Mass an Sicherheit für die Europäische Union, einschliesslich der Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sowie des Schutzes der Sicherheit im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu gewährleisten (s. Art. 1 und Art. 2 SIS-II-Verordnung).

2.1.2. Gemäss Vor-Erwägung Satz 1 der SIS-II-Verordnung enthält das SIS Ausschreibungen zur Einreise- oder Aufenthaltsverweigerung. Die Zulässigkeit der Ausschreibung von Drittstaatsangehörigen zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung im Schengener Informationssystem beurteilt sich vorliegend nach den Bestimmungen von Art. 20 ff. SIS-II-Verordnung. Die Ausschreibung der Landesverweisung im SIS bewirkt, dass der betroffenen Person die Einreise in das Hoheitsgebiet aller Schengen-Mitgliedstaaten grundsätzlich untersagt ist (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. d i.V.m. Art. 14 Abs. 1 der Verordnung [EU] Nr. 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen [Schengener Grenzkodex], ABl. L 77 vom 23.03.2016). Die übrigen Schengen-Staaten können die Einreise in ihr Hoheitsgebiet im Einzelfall aus humanitären Gründen oder Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen indes dennoch bewilligen (Art. 6 Abs. 5 Bst. c Schengener Grenzkodex; vgl. auch Art. 25 Abs. 1 Bst. a Visakodex). Die Souveränität der übrigen Schengen-Staaten wird insofern durch die in der Schweiz ausgesprochene Landesverweisung, welche ausschliesslich für das Hoheitsgebiet der Schweiz gilt (vgl. Art. 66a StGB), nicht berührt (BGE 146 IV 172 E. 3.2.3 m.w.Verw., u.a. auf das Urteil des Bundesgerichts 6B_509/2019 vom 29.08.2019 E. 3.3).

2.1.3. Ausschreibungen im Schengener Informationssystem dürfen gemäss dem in Art. 21 SIS-II-Verordnung verankerten Verhältnismässigkeitsprinzip nur vorgenommen werden, wenn die Angemessenheit, Relevanz und Bedeutung des Falles dies rechtfertigen. Voraussetzung für die Eingabe einer Ausschreibung zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung im SIS ist eine nationale Ausschreibung, die auf einer Entscheidung der zuständigen nationalen Instanz (Verwaltungsbehörde oder Gericht) beruht; diese Entscheidung darf nur auf der Grundlage einer individuellen Bewertung ergehen (Art. 24 Ziff. 1 SIS-II-Verordnung). Eine Ausschreibung ist insbesondere gerechtfertigt bei einem Drittstaatsangehörigen, der in einem Mitgliedstaat wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist (Art. 24 Ziff. 2 lit. a SIS-II-Verordnung) oder bei einem Drittstaatsangehörigen, gegen den ein begründeter Verdacht besteht, dass er schwere Straftaten begangen hat, oder gegen den konkrete Hinweise bestehen, dass er solche Taten im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates plant (Art. 24 Ziff. 2 lit. b SIS II-Verordnung). Das Bundesgericht und das Bundesverwaltungsgericht haben im Sinne einer Präzisierung festgehalten, dass die Bestimmung von Art. 24 Ziff. 2 lit. a SIS-II-Verordnung weder eine (konkrete) Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr noch einen Schuldspruch wegen einer Straftat, die mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist,

verlangt. Vielmehr genügt, wenn der entsprechende Straftatbestand, dessen der Betroffene verurteilt wurde, eine Freiheitsstrafe im Höchstmass von einem Jahr oder mehr vorsieht. So wurde bspw. vom Bundesverwaltungsgericht die Zulässigkeit der Ausschreibung des Einreiseverbots im SIS bei einer Verurteilung der betroffenen Person wegen Hehlerei i.S.v. Art. 160 Ziff. 1 StGB zu einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen und einer Busse von CHF 700.00 bejaht, dies mit dem Hinweis, die Straftat erfülle den von Art. 24 Abs. 2 lit. a SIS II-Verordnung verlangten Schweregrad «bei Weitem» (BGE 147 IV 340 E. 4.4.1 m.Verw.a. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-7594-2014 vom 14.04.2016). Gemäss Bundesgericht ist indes im Sinne einer kumulativen Voraussetzung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob von der betroffenen Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht (Art. 24 Abs. 2 SIS-II-Verordnung, s. zum Ganzen stellvertretend das Urteil des Bundesgerichts 6B_1178/2019 vom 10.03.2021, insb. E. 4.3 m.w.Verw., u.a. auf BGE 146 IV 42 betreffend die grundsätzlichen Voraussetzungen der Ausschreibung).

Was konkret unter den Begriff der «Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung» i.S.v. Art. 24 Ziff. 2 lit. a SIS II-Verordnung zu subsumieren ist, wird in der Lehre und Rechtsprechung kontrovers diskutiert. Für die Darstellung von Fallbeispielen gemäss Bundesverwaltungsgericht kann an dieser Stelle auf das differenzierte Urteil des Bundesgerichts 6B_1178/2019 vom 10. März 2021 sowie den BGE 147 IV 340, E. 4.4 ff. (jeweils mit weiteren Hinweisen) verwiesen werden. Gemäss Bundesgericht sind an die Annahme einer solchen Gefahr zumindest keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Die Annahme einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung setzt im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung nicht zwingend eine Straftat von einer besonderen Schwere voraus. Nicht verlangt wird denn auch, dass das individuelle Verhalten der betroffenen Person eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend schwere Gefährdung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt (BGE 147 IV 340 Regeste m.Verw.a. E. 4.4 ■ E. 4.8).

2.2. Subsumtion

Der Beschuldigte ist wegen vorsätzlicher Brandstiftung i.S.v. Art. 221 Abs. 1 StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 24 Monaten zu verurteilen. Der genannte Straftatbestand ist mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bedroht. Es handelt sich somit zweifelsohne um eine Straftat, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch in den übrigen Schengen-Staaten gefährdet. Dass er in den übrigen Schengen-Staaten eine Kernfamilie besitzen würde, weswegen eine Ausschreibung im System einer noch ausführlicheren Prüfung zu unterziehen wäre, wird nicht geltend gemacht und ist den Akten auch nicht zu entnehmen. Die Voraussetzungen zur Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem sind folglich erfüllt und der Beschuldigte ist im SIS auszuschreiben. Die Ausschreibung gilt auch für sämtliche Alias-Namen des Beschuldigten.

IX. Sicherungseinziehung

Die Vorinstanz hat die gesetzlichen Grundlagen zur Einziehung beschlagnahmter Gegenstände gestützt auf Art. 69 StGB auf US 23 f. zutreffend dargelegt und in der Folge korrekt über das beschlagnahmte Feuerzeug entschieden. Der Beschuldigte hat das Feuerzeug zur Begehung einer vorsätzlichen Brandstiftung benutzt. Es ist somit einzuziehen und nach Rechtskraft des Urteils durch die Polizei Kanton Solothurn zu vernichten.

X. Kosten und Entschädigungen

1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist der erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsentscheid zu bestätigen.

2. Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung vollumfänglich. Der Schuldspruch wird bestätigt; auch die Sanktion von 24 Monaten Freiheitsstrafe bleibt bestehen. Es rechtfertigt sich daher, dem Beschuldigten auch die Kosten des zweitinstanzlichen Gerichtsverfahrens vollumfänglich aufzuerlegen. Die Urteilsgebühr wird ermessensweise auf CHF 6'000.00 festgesetzt. Zusammen mit den angefallenen Auslagen von CHF 300.00 hat der Beschuldigte demnach für das zweitinstanzliche Verfahren Gerichtskosten von CHF 6'300.00 zu bezahlen.

3. Die amtliche Verteidigerin, Advokatin Angela Agostino, macht in ihrer Honorarnote für das Berufungsverfahren einen Arbeitsaufwand von insgesamt 18.67 Stunden geltend. Dies ist angemessen. Hinzuzurechnen sind 3.5 Stunden für die Berufungsverhandlung und 0.5 Stunden für die Urteilsöffnung, ebenso 1.83 Stunden für Hin- und Rückfahrt. Es resultiert somit ein zu entschädigender Aufwand von 24.5 Stunden à CHF 190.00, ausmachend CHF 4'655.00. Hinzuzurechnen sind insgesamt CHF 1'166.95 an Auslagen (CHF 1'073.15 gemäss Honorarnote und CHF 93.80 an Kilometer-Entschädigung für die Urteilsöffnung) sowie CHF 471.60 an MwSt. (8.1 % von CHF 5'821.95). Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung wird demnach auf CHF 6'293.55 festgesetzt und ist vom Staat zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

4. Ausgangsgemäss ist keine Genugtuung auszurichten.

Demnach wird in Anwendung von Art. 40 StGB, Art. 47 StGB, Art. 50 StGB, Art. 51 StGB, Art. 66a StGB, Art. 24 SIS-II-Verordnung, Art. 69 StGB, Art. 221 Abs. 1 StGB, Art. 122 ff. StPO, Art. 135 StPO, Art. 220 ff. StPO, Art. 229 ff. StPO, Art. 234 ff. StPO, Art. 267 StPO, Art. 335 ff. StPO, Art. 379 ff. StPO, Art. 391 Abs. 1 und Abs. 2 StPO, Art. 398 ff. StPO, Art. 416 ff. StPO, § 146 lit. c Gebührentarif, § 156 Gebührentarif, § 157 Gebührentarif, § 158 Gebührentarif

beschlossen, festgestellt und erkannt:

1.A. ___ hat sich der Brandstiftung, begangen am 5. Dezember 2022, schuldig gemacht.

2.A. ___ wird zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 24 Monaten verurteilt.

3. An die Freiheitsstrafe gemäss Ziff. 2 vorstehend wird A. ___ die bereits ausgestandene Sicherheitshaft im Umfang von 358 Tagen angerechnet.

4. Die von A. ___ geltend gemachte Genugtuungsforderung wird abgewiesen.

5. Zur Sicherung des Strafvollzugs wird gegen A. ___ Sicherheitshaft angeordnet, derzeit in der [JVA 1] (vgl. den separaten Beschluss des Obergerichts vom 26.11.2024).

6.A. ___ wird für die Dauer von 8 Jahren des Landes verwiesen.

7. Die Landesverweisung wird im Schengener Informationssystem (SIS) ausgeschrieben. Die Ausschreibung gilt auch für allfällige Alias-Namen von A. ___.

8. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 5 des Urteils des Amtsgerichts von Olten-Gösgen vom 7. November 2023 wird A. ___ die beschlagnahmte Herrenbekleidung (je ein Oberteil und ein Unterteil) nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils auf entsprechendes Verlangen hin herausgegeben. Ohne entsprechendes Begehren werden die Gegenstände 30 Tage nach

Eintritt der Rechtskraft durch die Polizei Kanton Solothurn vernichtet.

9. Das beschlagnahmte rosa Feuerzeug wird eingezogen und ist nach Rechtskraft des Urteils durch die Polizei Kanton Solothurn zu vernichten.

10. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 7 des Urteils des Amtsgerichts von Olten-Gösgen vom 7. November 2023 wird die Zivilforderung des [Untersuchungsgefängnisses] auf den Zivilweg verwiesen.

11. Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziffer 8 des Urteils des Amtsgerichts von Olten-Gösgen vom 7. November 2023 wurde die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A. ____, Rechtsanwalt Cyrill Diem, im erstinstanzlichen Verfahren auf CHF 5'751.05 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn bezahlt.

Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A. ____ erlauben.

12. A. ____ hat die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 6'000.00, total CHF 7'193.00, zu bezahlen.

13. Die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin von A. ____, Rechtsanwältin Angela Agostino, wird für das Berufungsverfahren auf CHF 6'293.55 (Honorar CHF 4'655.00 [24.5 h à CHF 190.00], Auslagen CHF 1'166.95 und MwSt. CHF 471.60) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu bezahlen.

Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A. ____ erlauben.

14. A. ____ hat die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 6'000.00, total CHF 6'300.00, zu bezahlen.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Strafkammer des Obergerichts

Der Präsident

Werner

Die Gerichtsschreiberin

Schenker

Der vorliegende Entscheid wurde vom Bundesgericht mit Urteil 6B_299/2025 vom 27. November 2025 bestätigt.

E. 24

Monaten. 2.4. Vollzug Unter Verweis auf vorstehende rechtliche Ausführungen zu Art. 42 Abs. 1 StGB (Ziff. VI. / Ziff. 1.5.) ist Folgendes festzuhalten: Der Beschuldigte verzeichnet mehrere Vorstrafen und es muss von einer klaren Schlechtprognose ausgegangen werden. Der Beschuldigte befand sich zur Tatzeit im Vollzug einer langjährigen unbedingten

Freiheitsstrafe; es ist demnach nicht davon auszugehen, dass eine bedingte Freiheitsstrafe irgendeine prägende Wirkung auf ihn haben könnte. Über seine aktuellen persönlichen Verhältnisse ist wenig bekannt; derzeit kann der Beschuldigte keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Auch das in letzter Zeit eher positive Verhalten des Beschuldigten im Vollzug genügt nicht, von etwas anderem auszugehen. Die Freiheitsstrafe ist somit unbedingt auszusprechen. 2.5. Fazit Der Beschuldigte ist zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 24 Monaten zu verurteilen. In Anwendung von Art. 51 StGB wird dem Beschuldigten die bereits ausgestandene Sicherheitshaft im Umfang von 358 Tagen an die auszusprechende Strafe angerechnet. Der Antrag des Beschuldigten auf Ausrichtung einer Genugtuung für übermässig erstandene Haft ist vor diesem Hintergrund abzuweisen. VII. Sicherheitshaft Mit separatem Beschluss wird für den Beschuldigten Sicherheitshaft angeordnet. VIII. Landesverweisung / Ausschreibung im Schengener Informationssystem SIS 1. Landesverweisung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.